

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

495
183

CARTEL

Zwischen

Sr. Königl. Majestät

in Preussen ꝛc.

Und des

Herrn Herzogen von

Braunschweig und Sü-
neburg Durchl. ꝛc.

Wegen

MUTUELLER Auslieferung

Derer

DESERTEURS.

Sub Dato Berlin/ den 12. Januarii 1733.

HARBURG.

Gedruckt in der Bergmannischen Königl. Preuß. Privil. Regierungs-
Buchdruckerey.



Art. I.



Allen Seine Königl. Majestät in Preussen und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchlauchtigkeit, daß alle diejenige Leuthe, welche à dato an zu rechnen, von Beyderseitigen Arméén und enrollirten Trouppen, es sey von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Artillerie, die den würdlichen Soldaten-Eynd abgeschworen, und in Sold und Lohnung stehen, sie haben Nahmen wie sie wollen, und überall keinen davon ausgeschlossen, sie mögen aus dieses oder jenes Herren Landen, oder woher sie wollen, gebürthig seyn, als auch der enrollirte Zuwachs von beyden Theilen, worunter alle diejenige Enrollirte, so zur Fahne geschworen, oder auch mit Pässen versehen sind, unter welchen Letzteren allein derer Bauern und gemeiner Bürger-Eöhne, Handwerks-Pursche, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition zu verstehen, nicht weniger von denen Land-Regimentern, deser-

desertiren oder austreten, und in des andern Theils Lande oder Krieges-Dienste überlauffen, oder sonst in denselbigen, es sey im Felde, Garnison, Land-Quartieren, oder wo es wolle, in Städten oder auf dem Lande, angetroffen werden, sowohl ohne als auf Ansuchen angehalten, sofort in Arrest genommen, davon reciproque Notification gegeben, und sodann derselben Ausfolge und Extradirung reciproce ohnverzüglich geschehen solle; Und damit wegen des Zuwachses so vielweniger einige Irrung erwachsen möge, ist Beyderseitig bedungen worden, daß weder Ihre Königl. Majestät in denen Fürstlichen Wolfenbüttelschen Landen, noch des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlauchtigkeit in denen Königl. Preussischen Landen einen Zuwachs verlangen und etabliren wollen.

Artic. II.

Wann sowohl von der einen als der andern Seite derer Hoher Paciscenten Trouppen an gewisse frembde Herren einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Cartel auch bey denselbigen observiret werden, und in seiner völligen Vigueur bleiben, eben als ob sie im Lande, oder allein in des einen oder des andern derer Hohen Herren Paciscenten Diensten stünden.

Artic. III.

Ratione præteriti sollen alle von Beyderseitigen Officiers wegen derer Deserteurs, und zwar wegen derjenigen, so würcklich bey Regimentern in Diensten stehen, etwa habende Præensiones hiermit aufgehoben und cassiret seyn, so, daß weder an solche Deserteurs selbst, noch wegen der auf dieselbe verwandter Kosten die geringste Præension gemachet werden kan; diejenige Deserteurs aber, welche nicht bey Regimentern in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten, sollen auf erfolgte Reclamation sogleich reciproce, ohne Entgeld, extradiret und ausgefolget werden; Gestalt dann auch diejenige Deserteurs, so sich häufiglich niedergelassen, in so weit, daß sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren, jedoch aber zur billigmäßigen Satisfacirung derer Officiers, von deren Compagnie sie desertiret, anzuhalten, hiervon nicht eximiret seyn sollen; Und damit wegen determination solcher Satisfaction

134
faction künfftig aller Anstoß und besorgende Irrungen oder Weis-
laufftigkeiten vermieden bleiben, so wird solche nebst Retradition
derer etwa mitgenommenen Montirungs-Stücke, zu Zehen Rthlr.
determiniret.

Artic. IV.

So bald man von einem Deserteur benachrichtiget ist, daß
er in des einen oder in des andern Hohen Paciscenten Landen in oder
auffer Krieges-Diensten sich aufhalte, soll auf und ohne geschehene
Requisition derer Officiers das Regiment oder die Obrigkeit jedes
Orts schuldig seyn, denselben sofort arretiren zulassen, und sodann
denselben nach vorhergehendem Articul ohne Aufenthalt auszulie-
fern. Es sollen aber nach dem ersten Articul nicht nur diejenige, so
würcklich Hand-Geld empfangen und Löhnung genossen, für Deser-
teurs gehalten werden, sondern auch der zu denen Regimentern en-
rollirte Zuwachs, so zur Fahne geschworen, oder auch der Bauern-
und gemeine Bürger-Söhne Handwercks-Pursche, Knechte, oder
sonsten Leute von geringer Condition, so bloß mit Pässen versehen
seyn, imgleichen die Land-Regimenter.

Artic. V.

Soll beyderseits hohen und niedern Officiern auch Solda-
ten, bey Vermeydung unanßbleiblicher exemplarischer Strafe, bey
Verlust aller Kosten, des Cartel-Gelbes, auch wohl gar ihrer
Chargen untersaget seyn, keinen Deserteur von des einen oder andern
derer Hohen Paciscenten enrollirten Troupen und Soldaten, noch
von vorgedachtem Zuwachs, nicht minder von denen Land-Regi-
mentern, wissenlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wann sich
jemand bey ihnen anbietet, denselben genau examiniren, ob und
unter was für Troupen er gedienet, oder ob und bey welchem Re-
giment und Compagnie er enrolliret sey? Und da er vor einem
Deserteur von eines oder des andern derer Hohen Herren Paciscenten
Armeen oder Troupen auch nach dem Artic. I. Enrollirten
und Soldaten erkannt würde, selben sofort arretiren lassen, und
dem Chef des resp. Regiments und Compagnie, wovon er ausge-
treten, es zu melden schuldig seyn; Wie dann auch bey eben der
Straffe verboten wird, daß sich kein Officier unterstehen soll, falls
er

er ja mit Wissen einen Deferteur angeworben / denselben anderswohin / oder gar in weit entlegene Provinzen und Garnisons zu senden; Solte es aber jedennoch geschehen / so soll über obbemeldte Straffe der Officier dem Capitaine, welchem der Deferteur zugehöret / solhen auf seine Kosten wiederum zu liefern gehalten seyn.

Artic. VI.

Wella sich aber begeben kan / daß oftmahls Deferteurs unwissend angenommen werden / selbige aber ohne Entgeld wieder gehen zu lassen dem Officier, welcher die Anwerbung gethan / zum unerschuldeten Schaden gereichen würde / so soll für jeden dergleichen auszuliefernden Deferteur in Krieges- und Friedens-Zeiten dem Officier, welcher einen Deferteur unwissend angeworben / von dem reclamirenden Theile / an statt des gegebenen Hand-Geldes und des genossenen Tractaments / auch aller andern darauf verwandten Kosten / worunter zugleich die einem solchen Deferteur etwa gegebene kleine Montirungs-Stücke, als Strümpffe / Schuhe / Hosen und Hemdder / weilen solche demselben nicht wiederum abgenommen werden können / mit zu rechnen / eines für alles zwar insgemein nur Zehen Rthlr. gerechet werden; wann aber der Deferteur läugnen würde / ein mehrers an Hand-Geld empfangen zu haben / durch Quittung aber / oder durch Zeugen erweislich gemachet werden kan / oder der Officier eydlich erhärten würde / worunter dem von einem Krieges-Gerichte desfalls ausgestellten Attestato schlechterdings geglauber werden soll / daß der Deferteur mehr als obige Summe importiret / an Hand-Geld empfangen / und es zu erst atten vermögend / soll solches / wann das empfangene Hand-Geld noch fürhanden / von demselbigen restituiert / im Fall aber solches nicht mehr fürhanden / dasselbe aus seinen baaren Mitteln und beweglichen / nicht aber unbeweglichen Güthern / damit der Landes-Herr keinen Schaden darunter leide / schleunig und ohne Unkosten von ihm beygetrieben / er auch noch dazn bestraffet / andern Falls aber / und wenn er des Vermögens nicht ist / die Straffe seiner Desertion halber um so viel schärffer gesetzt und an ihm exequirt / und die Auslieferung / immassen die Extradition der Deferteurs der Haupt-Endzweck des Cartels ist / nicht gehindert werden / sondern bona fide geschehen soll. Solte nach erfolgter Notification die Ab-

forderung des Deserteurs nicht so bald wegen Entlegenheit des Orts geschehen/ so soll immittelst vor den dem Deserteur in Arrest gereichtⁿ Unterhalt täglich Ein guter Grosche/ bis zu dessen erfolgter Extradition, annoch erstattet werden.

Artic. VII.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen/ von dessen Defertion bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt/ oder darnach gar nicht gefragt zu haben überführet werden können/ so soll er nicht nur alles Hand^s Geldes und überdas aller verwandten Kosten gänglich verlustig seyn/ sondern auch noch dazu nach dem Inhalt des 5^{ten} Articuls bestraft werden.

Artic. VIII.

Sollen beyderseits Hoher Herren Paciscenten Krieges- und Civil-Bediente/ Obrigkeiten/ auch sämptliche Unterthanen in denen Städten und auf dem Lande/ keinen Unter-Officier noch vorgebadachten enröllirten Zuwachs oder gemeinen Soldaten/ Reuther/ Dragoner, und Artillerie-Bediente/ auch Land^s Soldaten von des einen oder andern Theils resp. Arméen und Trouppen, ohne Passéport von dem Commandeur derer resp. Regimenter/ Bataillons und Compagnien, wovon sie sich nennen/ passiren lassen/ noch weniger sich unterstehen/ das Pferd/ Gewehr oder Montirung von ihnen zu kauffen/ oder sonst zu vertauschen und zu verpartiren/ sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn/ diejenige/ welche ohne dergleichen Pässe betreten werden/ sofort zu arrétiren/ und mit ihrer Montur, und allem dem/ so sie bey sich haben/ in guter Verwahrung so lange zu behalten/ bis es dem/ zu nächst commandirendem Officier hinc inde oder von beyden Seiten vermeldet worden; Gestalt dann diejenige Unterthanen/ welche solches bösslich versäumen/ oder mit Fleiß conniviren/ oder dem Deserteur wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben zu entwischen/ seine bey sich gehabte Montirung/ Pferd und Gewehr kauffen/ oder sonst verbergen/ nach dessen Überführung/ ohne Ansehung Standes oder Bedienung/ dem Officier/ welchem der Soldat desertiret/ zu seiner Satisfaction, wann es ein Bauer oder sonst von geringem Stande/ der dem Deserteur durch,

durchgeholfen / Dreyßig Rthlr. / sonsten aber und wann derselbe vornehmer Condition, Funffßig Rthlr. zahlen / und über dieses das Angekauftte ohne Erstattung dessen / so sie dafür bezahlet haben / Falls es noch vorhanden / in natura zurück geben / oder da es bereits abhanden gebracht / von dem Käufer oder dem / der es verheelet oder verpartiren helfen / nach dem Werth / was es neu gefosset / wiederum bezahlet und vergütet / auch noch dazu dem Befinden nach am Leibe bestraffet werden soll ; Diejenige aber / welche einen Deferteur ausforschen und anhalten / sollen bey dessen Abforderung Zehen Rthlr. zu gewarten haben.

Artic. IX.

Die Bestrafung derer Deferteurs von einer oder andern Seite bleibet jedem Hohen Theile / seinem Gutbefinden nach / vorbehalten.

Artic. X.

Wann auch einige angebohrne Untertthanen / angefessene oder ledige Bürger oder Bauern / auch deren Söhne / wann es Handwerks-Pursche / Knechte / oder sonst Leute von geringer Condition seyn / aus Furcht vor der Werbung austreten / oder überlaufen möchten / soll denenselben / wann durch Gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Werbung halber / neuerlich und nach dieser Convention geschehen / dargethan / und der Ausgetretene vor geschehener Reclamation allda würckliche Krieges-Dienste nicht genommen / oder sich in des andern Landen häußlich zu setzen nicht gemeynet / noch solches von Zeit der Austretung binnen denen nächsten Sechs Monathen würcklich zu Werke gerichtet ist / und daß sodann vor oder nach Ablauf solcher Sechs Monath derselbe gebührend reclamiret wird / kein Schutz gestattet / sondern dieselbe ohne weigerlich wiederum extradiret werden ; Bobey jedoch ausdrücklich bedungen wird / daß man so wenig an Königl. Preussischer als Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelscher Seite dabey Visitationes in Beyderseitigen Landen unternehmen / sondern ohne alle eigenmächtige Aufhebung der Leuthe selbige jedesmahl reclamiren solle und wolle ; Damit auch dergleichen Excesse in des andern Theils Landen soviel weniger vorgehen mögen / ist ferner hiermit bedungen worden / daß

Bey

Beiderseits Hoher Herren Paciscenten Officers, Soldaten, Reu-
ther und Dragoner, sich sowohl aller gewaltsamen als listigen Wer-
bungen in eines oder des andern Theils Landen gänglich enthalten
sollen; Die Commerciirende frey und ungehindert pass- und repas-
siren, auch ein jeder in des andern Land sicher ziehen, darinnen
pachten, oder sich ansässig machen könne, ohne deshalb etwas für
seine Person, Güther oder Vermögen, auch seiner zurück gelassener
Eltern, Kinder oder Verwandten halber zu befürchten; Es werden
aber ausdrücklich davon hier mit ausgeschlossen diejenige, welche aus
Furcht der Werbung erweislich ausgetreten, als weshalb vorhin in
diesem Articul mit mehrerm Vernehmung geschehen.

Artic. XI.

Zu desto mehrerer Versicherung und genauer Nachlebung dessen,
was hierinnen stipuliret ist, soll dieses Cartel nicht nur von und bey
denen Beiderseitigen resp. Regimentern, Garnisons und Compa-
gnien, sondern auch überall im ganzen Lande sowohl des einen als
andern Hohen Paciscenten, damit es zu jedermänniglicher Notig-
komme, und ein jeder sich darnach zu richten wisse, öffentlich kund
gemachet und publiciret werden.

Artic. XII.

Gegenwärtiges Cartel soll von dessen Dato an auf Zwölff
nach einander folgende Jahre sich erstrecken, nach deren Ablauff
auch der Prolongation und Extension halber anderweitige Hand-
lung gepflogen werden. So geschehen und gegeben Berlin, den 12.
Januarii 1733.

Er. Wilhelm.



F. M. v. Viebahn.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

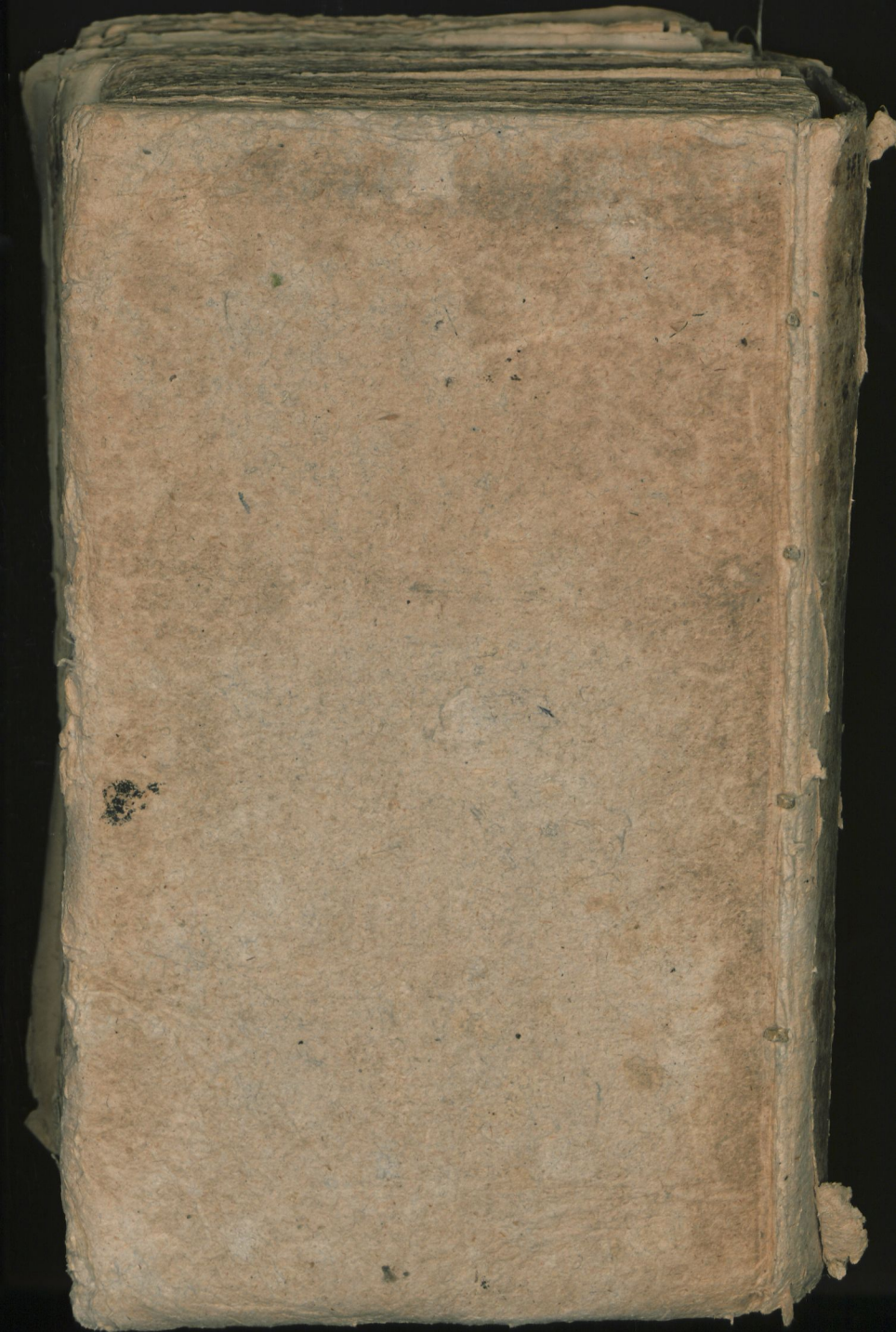
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

201





495
183

CARTEL

Zwischen

Königl. Majestät

Preussen ꝛc.

Und des

Herzogen von

Schwaburg und Sülz
Durchl. ꝛc.

Wegen

HELLER Auslieferung

Geret

ERTEURS.

Berlin/ den 12. Januarii 1733.

WILHELMSEN,

Bedruckt in der Bergmannischen Königl. Preuß. Privil. Regierungs-
Buchdruckerey.

